

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Auszüge –
**(Auswahl und farbliche Hervorhebungen durch die Redaktion des
DHV-Prüfungsverbands)**

Zu Artikel 3 Nummer 17 (§ 54 GenG)

§ 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband

- (1) Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband). Die Genossenschaft hat den Namen und den Sitz des prüfenden Prüfungsverbandes auf ihrer Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.
- (2) Die Auswahl des prüfenden Prüfungsverbands bei Eintritt in und bei Austritt aus dem Prüfungsverband sowie im Falle der Angehörigkeit der Genossenschaft zu mehreren Prüfungsverbänden erfolgt durch den Aufsichtsrat. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden oder der Aufsichtsrat für die Auswahl des prüfenden Prüfungsverbands nicht zuständig, erfolgt die Auswahl des prüfenden Prüfungsverbandes durch die Generalversammlung.“

Begründung:

In Anlehnung an § 111 Absatz 2 Satz 3 AktG soll die Wahl des Prüfungsverbandes nicht durch den Vorstand, sondern durch den Aufsichtsrat erfolgen. Hierdurch soll eine Interessenkollision des Prüfungsverbandes ausgeschlossen werden, weil er nach § 53 GenG auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu prüfen hat und damit das Organ, das ihn beauftragt. Die Pflichten des Vorstandes nach § 56 Absatz 2 GenG bleiben unberührt. Statt des Aufsichtsrates ist die Generalversammlung zuständig, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt oder er nach der Satzung nicht zuständig ist. Durch die Satzung ist eine Übertragung der Aufgabe auf den Vorstand nicht möglich. Es wird hierdurch zudem klargestellt, dass die Wahl des Prüfungsverbandes keine Geschäftsführungsmaßnahme ist (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht vom 22. Juni 2016; Az. 9 U 7/16).

Zu Artikel 3 Nummer 17a -neu- (§ 54a Absatz 3 -neu- GenG)

Dem § 54a wird folgender Absatz (3) angefügt:

„(3) Die **Kündigungsfrist** kann **höchstens ein Jahr** betragen.“

Begründung:

Nach § 63b Absatz 1 GenG soll der Prüfungsverband die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben. Für einen Verein sieht § 39 Absatz 2 BGB eine Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren vor. Da zum einen eine Kündigungsfrist von zwei Jahren bei einem Wechsel des Prüfungsverbandes wegen der damit unter Umständen verbundenen doppelten Mitgliedsbeiträge bezüglich des alten und des neuen, die Prüfung durchführenden Vereins zu lang ist und zum anderen nach § 63b Absatz 1 GenG für den Prüfungsverband auch eine andere Rechtsform rechtlich möglich wäre, sodass § 39 Absatz 2 BGB keine Anwendung finden würde, wird eine einheitliche und praktikable Kündigungsfrist von einem Jahr vorgegeben. Ist der Prüfungsverband ein eingetragener Verein, so geht diese spezielle Regelung dem § 39 Absatz 2 BGB vor.

Artikel 3 Nummer 18 ist wie folgt zu fassen:

§ 55 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) **Gehört die Genossenschaft mehreren Prüfungsverbänden an, hat sie bis zum Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres zu bestimmen und den Prüfungsverbänden unverzüglich anzuzeigen, durch welchen Prüfungsverband die Prüfung erfolgen soll.** Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, erfolgt die Prüfung durch den Verband, der die letzte Prüfung durchgeführt hat oder, falls die Genossenschaft dort nicht mehr Mitglied ist, durch den Verband, dem sie am längsten angehört.“

Begründung:

In der Praxis haben sich Fälle gehäuft, in denen eine Genossenschaft die Mitgliedschaft in einem Genossenschaftlichen Prüfungsverband - aus nachvollziehbaren Gründen - gekündigt hatte und bereits Mitglied in einem anderen Prüfungsverband geworden war. Da die Doppelmitgliedschaft nach dem GenG nicht ausgeschlossen ist, zeigt sich in der Praxis der Bedarf für kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten der Genossenschaft. Im Übrigen wird auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 22. Juni 2016 (Az. 9 U 7/16) verwiesen, das sich ausdrücklich für eine Wahlfreiheit der Genossenschaft ausspricht.